



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/123.30-01

Drucksache 21-0629.1

Datum 26.03.2020

Beschluss

**des Hauptausschusses stellvertretend für die Bezirksversammlung
(§ 15 Absatz 3 BezVG)
auf Empfehlung des Ausschusses für Grün, Naturschutz und Sport**

Mehr Grün für Altona – festgesetzte Nachpflanzungen auf privatem Grund erhöhen

Die Hamburger Baumschutzverordnung schützt Bäume auf Privatgrund, wenn ihr Stammdurchmesser größer als 25 cm ist, gemessen in einer Höhe von 1,30 m. Fällungen dieser Bäume müssen schriftlich beim zuständigen Bezirksamt beantragt werden. Eine Fällgenehmigung wird befristet auf drei Jahre erteilt, sie legt auch Art und Anzahl der Ersatzpflanzung fest. Nach erfolgter Pflanzung sendet der Grundeigentümer eine Fertigstellungsanzeige der Ersatzbäume an das Bezirksamt.

Die Anzahl dieser Rückmeldungen ist seit Jahren auffallend gering, wie die Jahresbilanzen des Bezirksamts zeigen. Eine Bearbeitung und Kontrolle der ausstehenden Ersatzpflanzungen ist auf Grund der Personalsituation im Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Abt. Naturschutz, nur sehr eingeschränkt möglich.

Bäume verbessern nachhaltig unser Stadtklima. Sie sind Kohlenstoffspeicher, Sauerstoffproduzenten, binden Staub und Luftschadstoffe, spenden Schatten und speichern Regenwasser. Sie tragen damit wesentlich zur Milderung der Folgen des Klimawandels bei.

Die Bezirksversammlung strebt schnellstmöglich eine ausgeglichene Baumbilanz an und sieht ein Vollzugsdefizit bei der Kontrolle von Ersatzpflanzungen auf privatem Grund. Voraussetzung dafür ist, dass ausreichend Personalkapazitäten für die Kontrolle der Auflagen aus den Fällgenehmigungen zur Verfügung stehen.

1. Vor diesem Hintergrund wird das Bezirksamt gebeten zu prüfen,
 - ob eine Sachbearbeiterstelle, ggf. für zwei Jahre befristet, eingerichtet werden kann, die sich ausschließlich mit der Kontrolle der Ersatzpflanzungsaufgaben beschäftigt.
 - ob bezirkliche Klima- oder Naturschutzmittel (z.B. Ersatzzahlungen für gefälltete Bäume) zur Finanzierung der vorstehenden Sachbearbeiterstelle genutzt werden können.
2. Die Behörde für Umwelt und Energie und die Finanzbehörde werden gemäß § 27 BezVG gebeten, wegen der gesamtstädtischen Bedeutung des städtischen Baumbestandes für die Klimafolgenanpassung Mittel für entsprechendes Personal bereitzustellen.

3. Die jährliche Bilanz zu den Fällungen auf Privatgrund wird um einen inhaltlichen Punkt „erfolgte Ersatzpflanzungen“ erweitert.

Dem Ausschuss für Grün, Naturschutz und Sport ist bis zur Juni-Sitzung zu berichten, danach vierteljährig.